

gemeinde arlesheim

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 18. April 2018, 19.30 Uhr

Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017

2 – Reglement über die Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

3 – Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung

~~**4 – Regionale Zusammenarbeit ermöglichen (Zusammenarbeits-Initiative)**~~ Wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

4 – Diverses

Arlesheim, 21. März 2018

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Der Leiter Gemeindeverwaltung
Thomas Rudin

Ausgangslage

Seite 3

Im Pflegeheim werden für die Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen in der Pflege, in der Betreuung und in der Hotellerie erbracht.

Gesetzlich geregelt waren bis anhin einzig die Pflegeleistungen und deren Finanzierung. Die Krankenversicherer übernehmen den vom Bund festgelegten Beitrag an die stationären Pflegekosten. Der Beitrag der Bewohnerin oder des Bewohners ist auf maximal CHF 21.60 pro Tag begrenzt. Beide Beiträge sind seit 2011 unverändert. Die Differenz zwischen den Pflegenormkosten und dem Beitrag Krankenversicherer / Bewohnerin / Bewohner trägt die Gemeinde.

Leistungen für die Betreuung und Hotellerie unterlagen bis vor kurzem keiner gesetzlichen Regelung. Der Bewohner oder die Bewohnerin zahlte je nach finanzieller Situation diese Leistungen gemäss der Taxordnung des jeweiligen Pflegeheims selber oder sie wurden mit bedarfsgerechten Ergänzungsleistungen durch die öffentliche Hand finanziert. Als einziger Kanton in der Schweiz gab es im Kanton Basel-Landschaft bei den Ergänzungsleistungen keine Obergrenze. Die Kosten der Alters- und Pflegeheime mussten unbegrenzt bezahlt werden.

Ergänzungsleistungs-Obergrenze (EL-Obergrenze) und Zusatzbeiträge

Der Landrat hat am 15. Juni 2017 die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer EL-Obergrenze beschlossen und der Regierungsrat hat darauf die konkrete EL-Obergrenze in einer Verordnung festgelegt. Diese wird gestaffelt eingeführt. Im Jahr 2018 wird die EL-Obergrenze 200 Franken pro Monat betragen und während drei Jahren jährlich um 10 Franken sinken. Ab dem Jahr 2021 beträgt sie demnach noch 170 Franken pro Monat. Je tiefer die EL-Obergrenze angesetzt wird, desto geringer sind die durch alle Gemeinden solidarisch finanzierten Ergänzungsleistungen; desto höher sind hingegen die gemeindeindividuellen Zusatzbeiträge und somit der Steuerungseffekt für die Gemeinden.

Damit es wegen der EL-Obergrenze nicht zu einer Sozialhilfeabhängigkeit kommt, werden die Gemeinden verpflichtet, ihren Einwohnern/Einwohnerinnen sogenannte Zusatzbeiträge auszurichten. Dadurch erhalten die Gemeinden den Anreiz und das Instrument, ihre Verantwortung bei der Pflegeheimfinanzierung besser wahrzunehmen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Zusatzbeiträge zu begrenzen, sofern die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist. Ohne Reglement gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d. h. die Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung.

Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Das Reglement orientiert sich am Musterreglement, das der Verband basellandschaftlicher Gemeinden mit Unterstützung der Finanz- und Kirchendirektion für die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen erarbeitet hat. Die wesentlichen Elemente der neuen Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

Zweck (§ 1)

Das Reglement bildet die Grundlage für die Begrenzung, Rückzahlung und Ausrichtung der Zusatzbeiträge und legt die Übergangsregeln fest.

Zuständigkeit (§ 2)

Um Zusatzbeiträge zu erhalten, ist ein Gesuch um Zusatzbeiträge zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

Die Sozialversicherungsanstalt berechnet die Ergänzungsleistung und gibt der Niederlassungsgemeinde die Angaben zur Höhe der Finanzierungslücke. Die Verwaltung verfügt den Zusatzbeitrag.

Begrenzung der Zusatzbeiträge (§ 3)

Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in der Stiftung Obesunne. Dies gewährleistet den Einwohnerinnen und Einwohnern von Arlesheim die Wahl, in ein Alters- und Pflegeheim in Arlesheim einzutreten. Aktuell bietet die Stiftung Landruhe Zimmer in diesem Rahmen an.

Sollte kein geeigneter Platz in einem Heim mit den maximal geltenden Taxen zur Verfügung stehen, werden die Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

Der Selbstzahlungsanteil wird definiert als das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Region näher definieren.

Ausrichtung der Zusatzbeiträge (§ 4)

Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausgerichtet, in dem sich die Person aufhält. Ohne diese Regelung würden die Zusatzbeiträge an die Bezügerin bzw. den Bezüger ausbezahlt.

Rückzahlung von Zusatzbeiträgen (§ 5)

Das kantonale Gesetz sieht die Möglichkeit der Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen vor, sofern dies im kommunalen Reglement geregelt ist. Zusatzbeiträge sollen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, dass kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht, zurückbezahlt werden. Bei Erben gilt die Verpflichtung zur Rückzahlung soweit die Zusatzbeiträge den Erbschafts-Freibetrag, der dem EL-Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entspricht (aktuell CHF 37 500), übersteigen.

Übergangsregelung (§ 6)

Da die Zusatzbeiträge begrenzt werden, ist eine Besitzstandregelung erforderlich. Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 3 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

Rechtsmittel (§ 7)

Innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Vollzug (§ 8)

Bei Bedarf regelt der Gemeinderat den Vollzug in einer Verordnung.

Inkrafttreten (§ 9)

Das Inkrafttreten des Reglements ist am 1. Juli 2018 vorgesehen.

Kantonales Vorprüfungsverfahren

Das vorliegende Reglement wurde der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Die vorbehaltlose Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Antrag

Das Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz vom 18. April 2018 wird genehmigt und nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Ausgangslage

Die Luftreinhalteverordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985 verlangt, dass die Öl- und Gasfeuerungsanlagen einer regelmässigen Kontrolle unterzogen werden. Im Kanton Basel-Landschaft ist deren Durchführung mittels Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 08.09.1992 an die Gemeinden weiter delegiert worden: «Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Feuerungsanlagen alle zwei Jahre nach der Luftreinhalte-Verordnung kontrolliert werden» (§ 2, Abs. 1). Der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons obliegt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle. Die Gemeinde Arlesheim hat diese vom Kanton zugewiesene Aufgabe im kommunalen Reglement über die Kontrolle nicht industrieller Öl- und Gasfeuerungsanlagen vom 27.06.1983 rechtlich festgehalten.

Mit dieser Vorlage unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung das totalrevidierte kommunale Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung zur Beschlussfassung (vgl. Beilage). Ziele der Revision sind die Anpassung der Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten, die Liberalisierung der Feuerungskontrollen sowie die Umsetzung der kostendeckenden Gebührenpraxis.

Bestehendes Reglement

Das kommunale Reglement von 1983 stützt sich im Vollzug auf die reglementarischen Grundlagen der Kantons- und Bundesgesetzgebung ab, die zwischenzeitlich überarbeitet und revidiert wurden. Des Weiteren sind redaktionelle und formelle Anpassungen erforderlich.

Liberalisierung

Während anfangs die Kontrollen ausschliesslich durch kommunale Kontrolleure vorgenommen wurden, ist seit einer kantonalen Gesetzesanpassung 1999 auch die Messung durch private Servicefirmen möglich.

Bisherige Praxis – Teilliberalisierte Feuerungskontrolle

Die periodische Messung und Kontrolle (alle zwei Jahre) wird in Arlesheim heute ausschliesslich von der beauftragten Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt. Stellt diese bei den Routinekontrollen eine Überschreitung der Grenzwerte fest, muss der Anlagebesitzer / die Anlagebesitzerin die jeweilige Feuerungsanlage innert 30 Tagen einregulieren lassen. Anschliessend erfolgt eine Nachmessung der Feuerungsanlage durch eine vom Anlagebesitzer / der Anlagebesitzerin beauftragte private Servicefirma. Für die Routinekontrolle sowie für die allenfalls notwendige Nachkontrolle durch die Gemeinde werden jeweils separate Gebühren erhoben.

Neue Praxis – Liberalisierte Feuerungskontrolle

Die Kontrollen können wie bisher durch die Gemeinde oder neu durch eine private Servicefirma mit entsprechender Qualifikation durchgeführt werden. Die Anlagebesitzenden werden durch die Gemeinde über die Kontrollpflicht orientiert. Anschliessend können sie entscheiden, ob die Kontrolle durch eine private Servicefirma oder die Kontrollperson der Gemeinde erfolgen soll (Liberalisierung). In beiden

Fällen ist die Gemeinde für die Administration zuständig. Wird die Kontrolle durch eine private Servicefirma durchgeführt, müssen die Messresultate durch die Anlagebesitzenden an die Gemeinde weitergeleitet werden. Erfolgt keine Kontrolle innerhalb der vorgegebenen Frist (ca. 6 Monate), wird diese durch die Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt.

Gebühren

Gemäss der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle von 1992 (§ 6, Abs. 1) sind für die Leistungen der Feuerungskontrolle kostendeckende Gebühren festzulegen. Da in Arlesheim seit 1997 die Gebühren nicht mehr angepasst wurden, decken die Gebühreneinnahmen die gegenwärtigen Kosten der Feuerungskontrolle lediglich zu rund 50 %, weshalb eine Gebührenanpassung nötig ist.

Anlagebesitzern/-innen, die aufgrund der Liberalisierung ihre Heizung durch eine private Servicefirma überprüfen und messen lassen, wird eine Gebühr für die administrativen Aufgaben (z. B. Ausstellung von Verfügungen zur Sanierung und deren Überwachung, Prüfung Messprotokolle, Datenpflege, allenfalls Erinnerung Kontrollpflicht/-frist, etc.) in Rechnung gestellt.

Seite 7

Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung

Das Reglement orientiert sich am Musterreglement, das die Bau- und Umweltschutzdirektion für die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerung erarbeitet hat. Die wesentlichen Elemente der neuen Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

Geltungsbereich (§ 1)

Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle.

Verantwortung der Anlagebesitzer/-innen (§ 2)

Die Anlagebesitzer/-innen sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Erfolgt die Kontrolle durch einen privaten Anbieter, muss dieser im Besitz einer kantonalen Berechtigung sein.

Kontrolle durch die Gemeinde (§ 3) (§ 9)

Die Kontrollen werden durch die Kontrollperson der Gemeinde oder von durch sie beauftragte Drittpersonen (Firmen) durchgeführt.

Kontrolle durch Servicefirmen (§ 4)

Die Liberalisierung lässt zu, dass neu auch private Anbieter mit der entsprechenden Zulassung die Kontrollen durchführen können. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Kontrolle durch die Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt.

Überschreitung der Grenzwerte (§ 5) (§ 9)

Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, verfügt die Kontrollperson der Gemeinde eine Einregulierung samt Nachmessung, die innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen hat.

Sanierungsverfügung der Anlage (§ 6) (§ 9)

Fällt die Nachmessung negativ aus, kann der Gemeinderat die Sanierung der Heizungsanlage anordnen. Die Anlage muss in der Regel innerhalb von 2 Jahren saniert werden.

Stilllegung der Anlage (§ 7)

Wird die Anlage nicht innerhalb der Frist saniert, kann die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert sechs Monaten anordnen. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Frist erstrecken.

Qualitätssicherung (§ 8)

Bei Anlagen, die nicht durch die Gemeinde kontrolliert wurden, können zur Qualitätssicherung Nachkontrollen durchgeführt werden. Wird dabei festgestellt, dass die Grenzwerte überschritten werden, müssen die Anlagenbesitzer/-innen die Kosten übernehmen. Der Gemeinderat kann private Servicefirmen von den Kontrollen ausschliessen, wenn mehrfach fehlerhafte Kontrollen nachgewiesen werden können.

Gebühren (§ 10) (§ 11)

Die Gebühren müssen gemäss kantonaler Verordnung kostendeckend sein. Die Höhe der Gebühren wird neu in der Verordnung geregelt. In Härtefällen, kann der Gemeinderat Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Vollzug (§ 12)

Den Vollzug dieses Reglements legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

Strafbestimmungen (§ 13)

Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5000.– bestraft werden.

Rechtsmittel (§ 14)

Innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten (§ 16)

Das Inkrafttreten des Reglements ist am 1. Juli 2018 vorgesehen.

Kantonales Vorprüfungsverfahren

Das vorliegende Reglement wurde der zuständigen Direktion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Die vorbehaltlose Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

Antrag

Das Reglement über die Kontrolle der Gas- und Ölfeuerung vom 18. April 2018 wird genehmigt und nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.